

Bundessozialgericht

4 RJ 561/65

Im Namen des Volkes

Zugestellt am
27. Juni 1966

In dem Rechtsstreit

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: ,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 13. Mai 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender -	,
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
30. September 1965 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte die Bewilligung dieser Leistung ab, weil die Wartezeit bei einer Versicherungszeit von nur 48 Monaten nicht erfüllt sei und auch nicht als erfüllt gelte, weil der Kläger nicht infolge eines Arbeitsunfalles erwerbsunfähig geworden sei (§ 1252 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

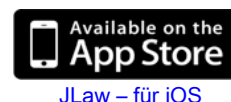
Der Kläger ist erwerbsunfähig. Er leidet an einer totalen Querschnittslähmung, die sich am 18. und 19. Mai 1949 innerhalb weniger Stunden entwickelte. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob diese Lähmung die Folge eines Vorfalles ist, der sich im Juli 1948 ereignete, als der Kläger in der elterlichen Landwirtschaft arbeitete. Nach der Darstellung des Klägers, die das Berufungsgericht als richtig unterstellt hat, stürzte er bei dieser Gelegenheit kopfüber in einen drei Meter tiefen Bauschacht. Zum Sturz kam es, als der Kläger eine Handpumpe an die Oberfläche ziehen wollte. Dabei kniete er am Grubenrand und stützte sich auf einen Balken. Das Erdreich, das dem Balken als Auflage diente, gab plötzlich nach. Der Kläger verlor das Gleichgewicht, stürzte vornüber in die Grube, überschlug sich und schlug mit dem Rücken auf den im voraus heruntergefallenen Balken auf.

Die Beklagte bestritt, daß die Unfallfolgen Ursache der Lähmung sein könnten, und zwar einmal deshalb, weil der Kläger unmittelbar nach diesem Geschehen keine Spuren einer Schädigung des Rückgrats gezeigt habe, und zum anderen, weil sich nicht alsbald kennzeichnende Beschwerden eingestellt hätten. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen (Urteil des LSG vom 30. September 1965). Das Berufungsgericht hat es zwar

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

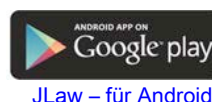
für möglich, aber nicht für wahrscheinlich gehalten, daß der vom Kläger behauptete Kausalzusammenhang bestehe. Die zu Rate gezogenen ärztlichen Sachverständigen vertrüben - namentlich über die Auswertung eines histologisch-anatomischen Befundes - einander entgegengesetzte Ansichten. Einig seien sie sich jedoch darin, daß die Entzündungen im Wirbelsäulenbereich nur dann auf eine traumatische Entstehung zurückgeführt werden könnten, wenn die äußere Gewalteinwirkung erheblich gewesen sei. Dem stünden aber alle Umstände des Falles entgegen. Der Kläger sei nach dem Sturz nur kurz benommen gewesen, habe sich fast ohne jede fremde Hilfe wieder erheben können und keine äußerlich sichtbaren Prellungsschäden davongetragen. Bei seiner Krankenhausaufnahme im Mai 1949 habe er den Unfall nicht einmal erwähnt, sondern sei erst im Juli 1950 auf das Erleben im Juli 1948 zu sprechen gekommen.

Der Kläger hat die - von dem LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Leistungsgewährung zu verpflichten; hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. - (1) Er sieht einen Aufklärungsmangel darin, daß das Berufungsgericht zusätzliche anamnestiche Erhebungen unterlassen, im besonderen den Kläger nicht "gezielt" befragt habe, obgleich dies von dem Sachverständigen Prof. Dr. B. für geboten erachtet worden war. - Prof. Dr. B. hatte selbst nur ein Aktengutachten erstattet. - Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte diese Beweisanregung nicht mit dem Argument abtun dürfen, es werde nicht bezweifelt, daß sich der Unfall etwa in der Weise ereignete, wie ihn der Kläger geschildert habe. Klärungsbedürftig sei nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht der Verlauf des Unfallgeschehens, sondern

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das Auftreten gesundheitlicher Störungen in der unmittelbar an den Unfall sich anschließenden Zeit (Akten des LSG Bl. 133 f, 137). - (2) Die Beweismöglichkeiten seien nur unzulänglich ausgeschöpft, weil das LSG auf eine abschließende Begutachtung durch Prof. Dr. B. verzichtet habe. Das sei nicht gutzuheißen, weil zwischen den übrigen Sachverständigen, vor allem zwischen Prof. Dr. St. und Privatdozent Dr. L., keine Übereinstimmung in der Beantwortung der Kausalitätsfrage habe erzielt werden können, Prof. Dr. B. aber in diesem Rechtsstreit unausgesprochen als Obergutachter gegolten habe, als Kapazität auf dem hier in Betracht kommenden medizinischen Wissensgebiet allgemein anerkannt sei und im Vergleich mit den anderen Sachverständigen über die besseren Erkenntnismöglichkeiten verfüge. - (3) Hinzu komme, daß das LSG schon deshalb Prof. Dr. B. hätte nochmals hören müssen, weil der Kläger dies ausdrücklich am Schlusse der Berufungsverhandlung beantragt habe und das Gericht gemäß § 109 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an diesen Antrag gebunden gewesen sei. - (4) Zu beanstanden sei des weiteren, daß das LSG keinen Versuch unternommen habe, den Widerspruch zu beheben, der zwischen einer gutachtlichen Äußerung des Dr. Z. vom 12. Dezember 1950 und einer Erklärung desselben Arztes einige Zeit nach Aufnahme des Klägers in das Krankenhaus im Jahre 1949 bestehe. Anfänglich habe Dr. Z. gegenüber dem Vater des Klägers von einer durch Röntgenaufnahme nachgewiesenen kleinen Veränderung am 6. Wirbel gesprochen. In dem späteren Gutachten kehre dieser Befund nicht wieder. Es wäre deshalb - meint die Revision - unerläßlich gewesen, die betreffende Röntgenaufnahme beizuziehen und durch einen Facharzt auswerten zu lassen. - (5) Überdies leide das Berufungsurteil an mehreren Beweiswürdigungsfehlern (§ 128 Abs. 1 SGG). So sei es unrichtig und erfahrungswidrig, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

das LSG einerseits feststelle, die Gewalteinwirkung bei dem Sturz des Klägers könne nur unerheblich gewesen sein, andererseits aber der Darstellung des Klägers über den Unfallhergang folge. - (6) Mit der Übernahme dessen, was der Kläger selbst zur Sache vorgetragen habe, lasse es sich nicht vereinbaren, daß das LSG dem Gutachten des Dr. L..... besonderes Gewicht beigelegt habe. Dieser Sachverständige sei nämlich in seinen Folgerungen von der Annahme ausgegangen, der Unfall könne - wenn überhaupt - keineswegs, wie beschrieben, verlaufen sein. - (7) Dem Inhalt einzelner und bedeutsamer Gutachterstellungen laufe es zuwider, wenn das LSG a l l e n Sachverständigen-erklärungen entnehme, nur eine besonders schwere äußere Beeinträchtigung des Körpers habe zu einer Lähmung wie dieser führen können. - (8) Schließlich werde das LSG der wahren Sachlage nicht gerecht, indem es dem Kläger vorhalte, er selbst müsse den Unfall lange Zeit hindurch für belanglos gehalten haben, denn er habe erst in seiner Schadensmeldung vom 7. Juli 1950 den Vorfall erwähnt. Tatsächlich habe der Kläger - ausweislich des Krankenblatts, das im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Regensburg geführt worden sei, - bereits im Mai 1949 auf den Unfall hingewiesen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

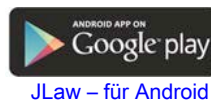
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die auf formgerecht erhobene Rügen wesentlicher Verfahrensmängel gestützte Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und begründet.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

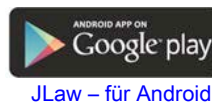
Der Kläger macht zu Recht geltend, daß der bisherige Stand der Ermittlungen das angefochtene Urteil nicht trägt. Das Berufungsgericht hat im Tatbestand seines Urteils selbst ausgeführt, Prof. Dr. B. halte es für wahrscheinlich, daß die Querschnittslähmung des Klägers auf den im Juli 1948 erlittenen Unfall zurückgehe, habe aber noch nach zwei Richtungen hin zusätzliche Beweiserhebungen empfohlen. In einer der beiden offenen Fragen, die sich auf eine Kontroverse zwischen Prof. Dr. St. und Privatdozent Dr. B. über histologische Untersuchungsergebnisse bezog, sah sich das Berufungsgericht auch nach Vernehmung dieser Sachverständigen vor eine ungeklärte Beweissituation gestellt. Um so größere Tragweite mußte deshalb der zweite von Prof. Dr. B. erwähnte Beweisgegenstand gewinnen. Dabei ging es - nach dem Tatbestand des Berufungsurteils - um "die unmittelbar nach dem Unfall ... aufgetretenen Krankheitserscheinungen". Hierzu sollte der Kläger "noch befragt" werden. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht glaubte, diesem Aufklärungserfordernis aus dem Wege gehen zu können, ist nicht stichhaltig. Damit, daß das Berufungsgericht die vom Kläger vorgetragenen Unfalltatsachen als wahr unterstellte, war das Beweisthema nicht erschöpft. Das Berufungsgericht ist möglicherweise durch eine unrichtige Vorstellung irre geleitet worden. Es hat anscheinend angenommen, Prof. Dr. B. habe über das körperliche Befinden des Klägers nach dem Unfall mehr wissen wollen, als bekannt war, um daraus auf innere Verletzungen rückschließen zu können; es hat das Ziel der von Prof. Dr. B. vorgeschlagenen Nachforschungen einseitig unter dem Gesichtspunkt gesehen, die Querschnittslähmung könne allein aus einem heftigen Aufprall und Stoßeffect hervorgegangen sein. Da es nun aus "allen Umständen" des Falles der Meinung war, der Kläger habe bei dem Unfall allenfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

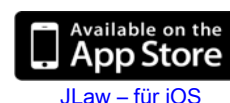
"leichte und belanglose Prellungen des Rückens im Brustwirbelsäulenabschnitt" davongetragen, hielt es seine Befragung für entbehrlich. Prof. Dr. Bodechtel dachte indes erkennbar nicht bloß an die Schwere, sondern mehr an die Art möglicher Schädigungen. Ihm war es namentlich um die genaue Ermittlung der betreffenden Körperstelle zu tun. Dies erschien ihm "für die Zusammenhangsbeurteilung von außerordentlicher Bedeutung" (Bl. 133 der Akten des Berufungsgerichts). Dabei ging er davon aus (Bl. 136 dieser Akten), daß "leichte Rückenmarkerschütterungen mit nur flüchtigen neurologischen Ausfällen auch bei relativ geringfügigen Traumen auftreten (können), bei denen weder makroskopisch noch röntgenologisch eine Gefügeverschiebung der Wirbelsäule faßbar ist". "Oft" komme es "erst nach Jahren zu Kompressionserscheinungen an den Wurzeln oder am Rückenmark". Es sei "meist nicht die direkte Kompression durch die fortschreitenden Verwachsungsstränge, sondern die durch diese Vorgänge ausgelöste Zirkulationsstörung, die das neurologische Querschnittssyndrom" verursache.

Diesen Ausführungen standen möglicherweise die Bekundungen der Sachverständigen Dr. St. und Dr. L. entgegen. Gleichwohl hatte das Gutachten des Prof. Dr. B. deshalb nicht an Beweiswert verloren; denn diese beiden Sachverständigen haben zu diesem Gutachten nicht ausdrücklich Stellung genommen. Dazu hatte sie das Berufungsgericht auch nicht aufgefordert. Insbesondere haben die Sachverständigen die Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen nicht ausgeräumt. Damit haben sie sich - soweit die Sitzungsniederschrift erkennen läßt - überhaupt nicht befaßt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Hiernach hätte das Berufungsgericht nicht davon absehen dürfen, sich beim Kläger nach weiteren Einzelheiten zu erkundigen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe hätte es sich zweckmäßigerweise der Mitwirkung eines von Prof. Dr. B. zu benennenden Arztes bedient. Dieser Unterlassungsfehler macht die Revision statthaft und zugleich zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine weitere Beweiserhebung noch einige Anhaltspunkte und damit mehr Sicherheit zur Sachbeurteilung gebracht hätte. Deshalb kann das Urteil auf der unterbliebenen Nachforschung beruhen.

Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben, der Rechtsstreit zur weiteren Beweisaufnahme und erneuten Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das Berufungsgericht wird seine Aufmerksamkeit auch auf die übrigen Revisionsangriffe zu richten haben, über deren Berechtigung hier nicht abschließend zu entscheiden ist. Von besonderem Gewicht ist das aus § 109 SGG hergeleitete Bedenken. Der Tatbestand dieser Vorschrift kann dadurch erfüllt sein, daß der Kläger den Arzt seines Vertrauens namentlich bezeichnete, auch wenn er dessen Anhörung nur hilfsweise für den Fall beantragte, daß seinem Klagebegehren nicht entsprochen werde (BSG SozR Nr. 17 zu § 109 SGG). Dieser Antrag braucht ferner nicht daran zu scheitern, daß der Kläger wiederholt einen Antrag nach § 109 SGG stellte, es sei denn, sein Verlangen wäre unvernünftig oder nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt (BSG SozR Nr. 6 und Nr. 13 zu § 109).

-9-



- 9 -

Die Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht für das Revisionsverfahren bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)